

Ziviltechniker fürchten um Autonomie

Der Entwurf des neuen Ziviltechnikergesetzes erfüllt die im Vorjahr festgeschriebenen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs, geht aber nach Ansicht der Betroffenen in der Öffnung zu weit.

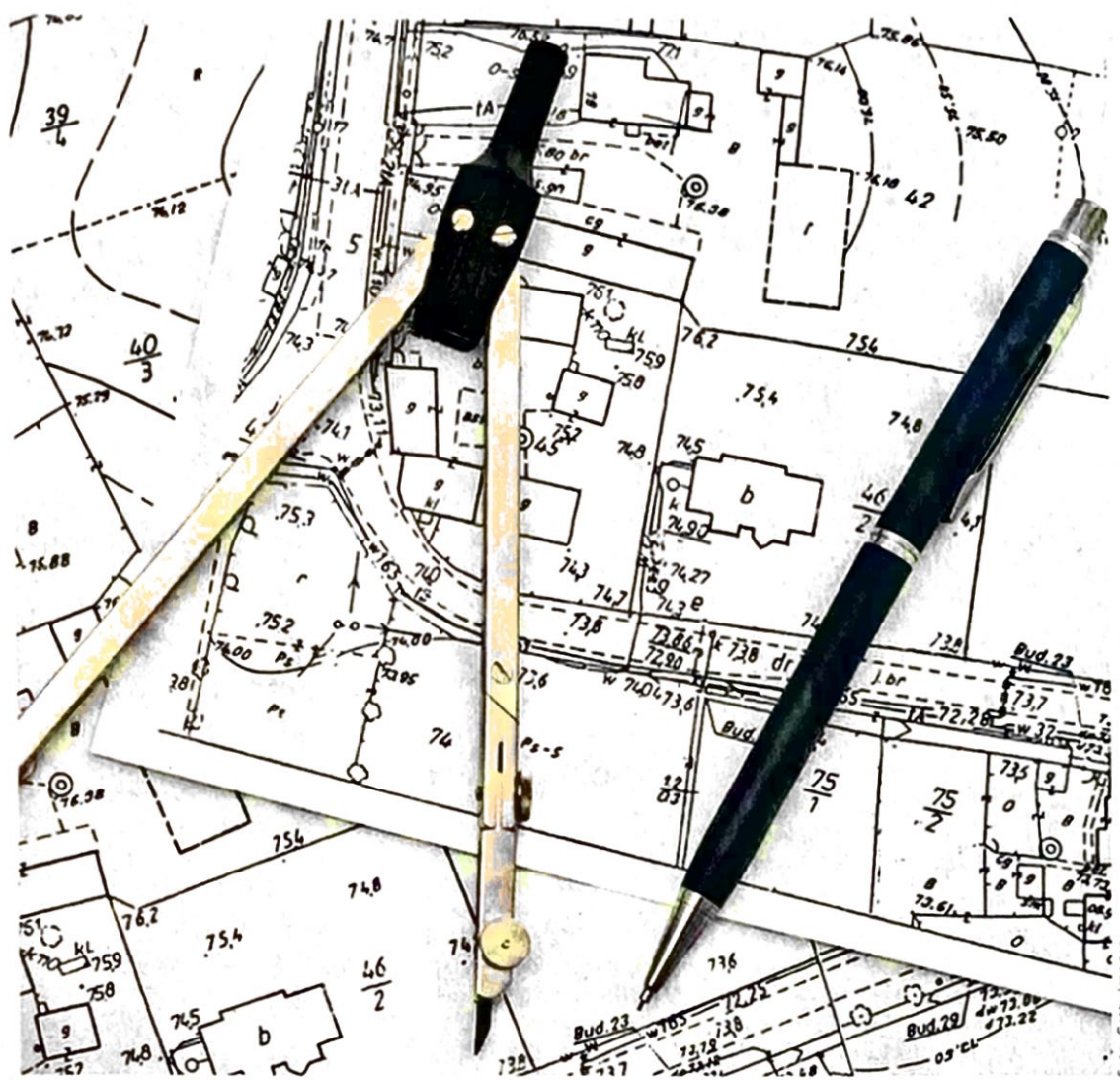
Gerhard Strejcek

Viele Menschen in Österreich haben mit Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern zu tun, ohne dies bewusst wahrzunehmen. Vor allem bei Bauvorhaben erweist sich die Heranziehung von Ingenieurkonsulenten meist als unumgänglich, etwa wenn die Grundstücksgrenzen genau vermessen werden müssen. Die früher Geometer oder Landvermesser genannten Spezialisten, die ein aufwendiges Studium und eine Ziviltechnikerprüfung absolvieren müssen, kommen in jenen – infolge der vielen laufenden Baustellen – zahlreichen Fällen zum Einsatz, wenn Grundstücke, die nicht im öffentlichen Kataster aufscheinen, abgegrenzt werden müssen oder wenn Teilungsverfahren anstehen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass die Unabhängigkeit dieser Berufsgruppe, die auch in zahlreichen anderen technischen Bereichen (Architektur, Lebensmitteltechnologie) eine Rolle spielt, ein hochrangiges Schutzgut darstellt. Denn die Ziviltechniker stehen in der gewissenhaften Erfüllung ihrer Beurkundungen quasi zwischen den Behörden und den Unternehmen sowie den privaten Auftraggebern. Mitunter ersetzt die Beurkundung auf einem Einreichplan sogar weitgehend das behördliche Bauverfahren, wie nach § 70a der Wiener Bauordnung. Daher ist es auch für die Öffentlichkeit wichtig, über die jüngsten Entwicklungen im Berufsrecht der Ziviltechniker und verwandter Berufe mit hoheitlichen Aufgaben, etwa Tierärzte oder Patentanwälte, informiert zu werden.

Berufsfremde Teilhaber

Derzeit sorgt die geplante Novelle des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) für Aufsehen: Sie soll künftig alle Arten von multidisziplinären Gesellschaften erlauben und damit den Einfluss von ausländischen und berufsfremden Teilhabern zumindest grundsätzlich, wenn auch unter gewissen Vorkehrungen ermöglichen.



Ziviltechniker stehen zwischen Behörden und Unternehmen, sie erfüllen hoheitliche Aufgaben. In multidisziplinären Gesellschaften, fürchten manche, könnte ihre Unabhängigkeit bedroht sein.

Die Vorgeschichte dazu: Das derzeit geltende Ziviltechnikergesetz trat erst am 9. Juli 2019 in einer gänzlich neuen Fassung in Kraft: Es musste novelliert werden, um den Anforderungen des Unionsrechts Genüge zu tun. Doch das galt nur 20 Tage lang. Bereits am 29. Juli 2019 (C-209/18) fällt der Europäische Gerichtshof ein Urteil gegen Österreich zur Berufsausübung der Ziviltechniker, Tierärzte und Patentanwälte, das die restriktiven Regeln dieser Berufsgruppen, vor allem die Sitzpflichten im Inland und die weitgehenden Verbote zur Bildung von Gesellschaften, umstieß.

Bei der nun erforderlichen Neufassung des ZTG kamen erhebliche Meinungsverschiedenheiten zutage. Die Sitzpflichten, die eine unionsrechtswidrige „Residenzpflicht“ in Österreich enthielten, wurden rasch entsorgt. Aber die Debatte fokussiert sich auf die recht umfangreichen Regeln zur Vergesellschaftung (§§ 37a-f ZTG). Auf den Entwurf des Wirtschaftsministeriums (ME 40, 27. GP) gab es im Begutachtungsverfahren unzählige kritische Stellungnahmen.

Die betroffenen österreichischen Ziviltechniker, die in einer Bundes- und vier Landesverbänden vereinigt sind, sehen die Möglichkeit von „multidisziplinären“ oder hybriden Gesellschaften mit großer Skepsis. Die Konkurrenten aus dem Bereich des EWR und der Schweiz, die sich an ZT-Gesellschaften beteiligen dürfen, müssen zwar die berufsrechtlichen Voraussetzungen ihres Herkunftsstandorts erfüllen. Zudem dürfen sie nicht zu einer „ausübenden“ Tätigkeit berechtigt sein, was den Einstieg von Bauunternehmern verhindern soll. Aber dennoch bleiben Unklarheiten.

Techniker versus Manager

So könnte es künftig zu Problemen führen, wenn die vertretungsbefugten Organe einer ZT-Gesellschaft den Bedenken, die befugte Ziviltechniker intern vorgebracht haben, gegenüber Behörden, Auftraggebern oder Unternehmen nicht folgen. Es stellen sich dann schwierige gesellschafts- und zivilrechtliche Fragen, die dadurch verstärkt werden, dass eine Überstimmung dieser

Experten nicht nur nach dem Gesellschaftervertrag, sondern auch nach dem Gesetz verboten ist.

Ein mulmiges Gefühl verursacht es auch manchen, wenn sich große und kapitalstarke Investoren künftig in die ZT-Gesellschaften einschalten, denen auch die Signaturrechte vom Ministerium verliehen werden. Die Führung des Titels und des Bundeswappens ist geeignet, den Anschein in der Öffentlichkeit zu erwecken, dass hier eine quasi behördliche Tätigkeit stattfindet.

Andere freie Berufe wie Rechtsanwälte und Notare haben sich bisher gegen eine multidisziplinäre Kooperation gewehrt, wobei zwar Notare als Gerichtskommissäre hoheitlich agieren, Anwälte aber meist als Parteivertreter auftreten. Warum die Berufsgruppe der Ziviltechniker daher künftig in so weitgehender Weise die Vergesellschaftung mit Berufsfremden erlauben soll, bedarf noch einer genaueren Begründung.

GERHARD STREJCEK lehrt Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. gerhard.strejcek@univie.ac.at

Der Käufer muss nicht wissen, wo die Milch herkommt

EuGH beschränkt Pflicht zu Ursprungskennzeichnung

Rainer Herzig

Die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln ist ein für viele Verbraucher wichtiges Thema. 2011 wurden von der EU die unüberschaubaren Kennzeichnungsvorschriften in der einheitlichen EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) zusammengefasst. Sie sieht vor, dass das Ursprungsland bzw. der Herkunftsort eines Lebensmittels immer dann anzugeben ist, wenn sonst der Eindruck erweckt werden könnte, dass das Lebensmittel aus einer anderen Gegend stammt. Spezialvorschriften für „besondere“ Lebensmittel wie Gemüse, Rindfleisch und Olivenöl sowie zum Schutz von garantiert traditionellen Spezialitäten, geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen blieben unberührt. Daneben ermöglicht es die LMIV den Mitgliedsstaaten, zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof nun solche nationalen Maßnahmen stark eingeschränkt. Anlass war ein französisches Dekret, wonach auf dem Etikett von Milch und Milchprodukten verpflichtend der Ursprung der Milch angegeben werden musste. Der Molkereieries Lactalis klagte auf Nichtigkeits, und der französische Staatsrat legte die Frage dem EuGH vor.

Dieser stellte klar, dass die verpflichtende Angabe des Herkunftsorts nur zulässig ist, wenn eine Verbindung zwischen Qualitäten des Lebensmittels und dem Ursprung besteht und der Mitgliedsstaat nachweisen kann, dass für die meisten Verbraucher diese Informationen wichtig sind. Ansonsten ist eine derartige Angabe nur verpflichtend, wenn es ohne sie zur Irreführung von Verbrauchern käme (EuGH i. 10. 2020, C-485/18 – Lactalis). Anders gesagt: Die Milch aus Frankreich müsste nachweisbar besser sein, weil sie von dort kommt, und dies müsste für Konsumenten wichtig sein.

Milch aus Salzburg?

So könnte Österreich eine Ursprungsangabe etwa verlangen, wenn auf einer Packung „Salzburger Milch“ steht, aber die Milch von anderswo kommt; oder bei geschützten Ursprungsbezeichnungen oder garantiert traditionellen Spezialitäten wie Heumilch. Eine allgemeine Verpflichtung zur Ursprungskennzeichnung von Agrarprodukten ist laut LMIV hingegen nicht zulässig.

Man kann darüber streiten, ob die EU-Verordnung ihrem Ziel gerecht wird sicherzustellen, dass Verbraucher „in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in geeigneter Weise informiert werden“. Nationale Maßnahmen mögen zwar den freien Warenverkehr beeinträchtigen, aber niemand hindert die Kommission daran, neue Vorschläge für eine bessere Information über die Herkunft von Lebensmitteln zu machen. Immer mehr Verbraucher bevorzugen nationale oder lokale Erzeugnisse.

Die Herkunft aus einem bestimmten Land sagt zwar nicht unbedingt etwas über die Qualität des Produkts aus, aber bei Agrarprodukten lässt sich daran erkennen, welche Entfernung sie vom Ursprungsland aus zurückgelegt haben. Allerdings hat ein Vorarlberger Bergkäse nach Wien einen weiteren Weg als ein Ostiepok aus der Westslowakei.

RAINER HERZIG ist Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. Er ist auf Lebensmittel- und Unternehmensrecht spezialisiert. herzig@preslmayr.at

SUDOKU

Nr. 4776a normal (mittel)

Nr. 4776b X-Sudoku (mittel)

Auflösung Sudoku Nr. 4775a

5	4	1			6	9		
8			9		1	4		7
								8
			6		7		1	9
1								4
6	9		5		3			
7								
2		8	3		4			5
		5	2			3	8	1

	7			4		8		
	3			9	5			
	1				3		5	
4				6			7	
	2		4		7		6	
	9			5				4
	6		5				9	
			7	2			4	
		8		1			2	

2	4	6	7	5	3	9	1	8
7	8	1	2	9	6	3	4	5
9	3	5	4	1	8	6	7	2
1	9	8	5	3	2	7	6	4
5	7	4	8	6	1	2	9	3
6	2	3	9	7	4	5	8	1
4	6	2	3	8	9	1	5	7
8	1	7	6	2	5	4	3	9
3	5	9	1	4	7	8	2	6

Auflösung Sudoku Nr. 4775b

1	6	8	9	3	7	4	2	5
8	4	5	1	2	6	3	7	9
7	5	3	2	9	4	8	6	1
4	3	9	6	7	5	2	1	8
2	1	7	8	4	3	5	9	6
3	9	6	7	5	2	1	8	4
6	7	2	4	1	8	9	5	3
9	2	4	5	8	1	6	3	7
5	8	1	3	6	9	7	4	2

Spielregeln: Das Rastergitter ist so auszufüllen, dass die Zahlen von 1 bis 9 nur je einmal in jeder Reihe, in jeder Spalte und in jedem umrahmten Kästchen (beziehungsweise in jeder Diagonale beim X-Sudoku) vorkommen. Die Auflösung erscheint im nächsten STANDARD und im Internet auf derStandard.at, wo sich das aktuelle Zahlenrätsel auch in einer Onlineversion findet.

© Puzzle by websudoku.com